

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. September 2014

987. Teilrevision der Verordnung über die Wasser- und Zugvogel- reservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) (Anhörung)

Mit Schreiben vom 17. Juli 2014 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Entwurf der Teilrevision der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung zur Stellungnahme. Die wesentlichsten Punkte der Neuregelung betreffen den Auftrag an das BAFU, zusammen mit den Kantonen eine «Vollzugshilfe Kormoran» gemäss Motion UREK-N 09.3723 betreffend Massnahmen zur Regulierung der Bestände fischfressender Vögel und zur Entschädigung von Schäden an der Berufsfischerei zu erarbeiten, die Voraussetzungen zur Regulierung von Beständen jagdbarer Tierarten in den Wasser- und Zugvogelreservaten zu vereinheitlichen und Änderungswünsche der Kantone zu berücksichtigen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Sabine Herzog, BAFU, Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften, Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität, 3003 Bern):

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

A. Verordnungstext

Um die Erreichung der Schutzziele bestmöglich sicherzustellen, sind folgende präzisierende Anpassungen erforderlich:

Art. 9a

Die überwiesene Motion 09.3723 UREK verlangt Massnahmen zur Regulierung der Bestände fischfressender Vögel und zur Entschädigung von Schäden an der Berufsfischerei. Es ist sinnvoll, diese Massnahmen in einer für alle Kantone verbindlichen Vollzugshilfe festzulegen. Ziel dieser Vollzugshilfe muss sein, dass Nutzung der Fischbestände und Schutz der Vögel ausgeglichen berücksichtigt sind.

Antrag: Bei der Erarbeitung der Vollzugshilfe sind die Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL) und die Naturschutzorganisationen einzubeziehen.

Art. 10 Abs. 1^{bis}

Um Störungen im Zusammenhang mit Massnahmen nach Art. 8^{bis} Abs. 5 der Jagdverordnung zu verhindern, sind die Massnahmen nicht aufwandoptimiert, sondern störungsminimiert auszuführen.

Antrag: Ergänzung: ...gegen nicht einheimische Tiere, *unter Berücksichtigung der Schutzziele*.

Art. 11 Abs. 4

Da es sich nicht um Bundespersonal, sondern um kantonales und vom Kanton ausgewähltes Personal handelt, ist eine Anhörung des BAFU nicht notwendig.

Antrag: Art. 11 Abs. 4 zweiter Satz ist ersatzlos wegzulassen.

B. Teilrevision der bestehenden Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung

Unsere Vorschläge stellen geringfügige Änderungen dar, die in die vorliegende Revision aufgenommen werden können.

Neeracherried:

– Gemäss Objektblatt besteht heute auf den Kantonstrassen und auf den offiziellen Radwegen ein Fahrverbot, was der Klärung bedarf.

Antrag: Es sollen entweder die Kantonstrasse und der Radweg ausgeklammert oder der Sachverhalt als Ausnahmen umschrieben werden. Vorschlag für Umschreibung:

Es gilt ein allgemeines Fahrverbot. Ausnahmen:

- Kantonstrasse
- Radwege entlang den Kantonstrassen
- Land- und forstwirtschaftliche Arbeiten, Unterhalt und Kontrolle der Biotope und Fauna sowie jagdliche Massnahmen
- Zufahrt zum Schützenhaus ausschliesslich für die Berechtigten.
- Die das Objekt begrenzenden Flurwege sind teils Bestandteil des Objektes, teils nicht. So ist namentlich der Weg im Nordosten des WZVV-Gebietes im Bereich der beiden Naturschutzkernzonen Neeracherried und Neerersee offensichtlich nicht im WZVV-Perimeter, im Ackerland zwischen den beiden Kernzonen ist er Teil des Perimeters. Der Grenzweg soll deshalb aus dem WZVV-Perimeter entlassen werden. Es entspricht auch der heutigen Praxis, auf dieser randlichen Flurwegverbindung keinen Leinenzwang einzufordern und das Velofahren zu dulden.

Antrag: Der Grenzweg soll entlang dem Ostrand der WZVV-Zone IIIA und IIIB auf der ganzen Länge aus dem WZVV-Perimeter entlassen werden.

Pfäffikersee und Greifensee:

- Bei beiden Objekten entspricht die bestehende WZVV-Zonen-Zuteilung nicht den Zoneneinteilungen und -bestimmungen der jeweiligen Schutzverordnung. Da in den Objektblättern auf die kantonalen Schutzverordnungen ausdrücklich Bezug genommen wird, sollten die Abgrenzungen und Bestimmungen soweit möglich auch übereinstimmen.

Antrag: Bei beiden Objekten sind die bestehenden Seeschutzzonen VA der WZVV Zone I mit einem allgemeinen Schiffahrtsverbot zuzuweisen und die Zonenvorschriften sinngemäss wie am Neuenburgersee zu formulieren (davon ausgenommen sind die Seepolizei und die für den Unterhalt und die Kontrolle der Ufer der Biotope und der Fauna verantwortlichen Personen sowie die Berufsfischerei).

- Die Bestimmung, wonach Modellboote ohne Benzinmotor in der Zeit vom 1. April bis 30. September in der Seeschutzone VC erlaubt sind, stellt ein falsches Signal dar und birgt ein unerwünschtes Entwicklungspotenzial. Soweit bekannt, wird von ihr zurzeit nicht Gebrauch gemacht.

Antrag: Die Erlaubnis, dass Modellboote ohne Benzinmotor in der Zeit vom 1. April bis 30. September in der Seeschutzone VC erlaubt sind, ist wegzulassen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi